

Gemeinderatssitzung
am 08.05.2019



Öffentlicher Teil
Vorlage 2019-05-07

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 131.24

TOP 7 Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

A Problem und Ziel

Die aktuell gültige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Rheinhausen stammt vom 20.11.2000. Diese bedarf nach knapp 20 Jahren der Neufassung. Grundlage für den nachfolgenden Entwurf ist das entsprechende Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg, das im August 2018 überarbeitet wurde, und die bisherige Verwaltungspraxis in der Gemeinde Rheinhausen. Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkameraden nennt ein gemeinsames Schreiben des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vom Oktober 2017 Orientierungswerte. Diese Orientierungswerte sind als Entschädigungskorridor nicht verbindlich. Abzustellen ist vielmehr auf die örtlichen und regionalen Verhältnisse.

B Lösung

Der Gemeinderat hat eine überarbeitete Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Rheinhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) neu zu erlassen. Die in dem anliegenden Satzungsentwurf enthaltenen Entschädigungssätze wurden mit dem Kommandanten abgestimmt. Der Feuerwehrausschuss wurde zum Satzungsentwurf angehört und befürwortet die Neufassung.

Vergleich über Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr			
	Rheinhausen aktuell	Rheinhausen zukünftig	Empfehlung Gemeindegtag
Inkrafttreten der Satzung			
Einwohner	3.767	3.767	bei 2.001 bis 5.000
Personalkosten:			
Kommandant	613,55	1.000	720 - 1.440
1. Stellvertretender Kommandant	255,65	350	25 - 50 % von Kommandant
2. Stellvertretender Kommandant	255,65	350	-
Abteilungskommandant	-		-
Stellvertretender Abteilungskommandant	-		-
Abteilungskommandant (Stadtteile)			
Jugendwart	102,26	300	20 - 40 % von Kommandant
Stellvertretender Jugendwart	-	200	
Jugendgruppenleiter (3)	-	100	nach örtlichen Verhältnissen
Betreuer Jugendfeuerwehr	-		-
Gerätewart (2)	306,78	zusätzl. Entschädigung i.S. d. § 16 (2) FwG	nach örtlichen Verhältnissen
Stellvertretender Gerätewart	-		-
Gerätewart Abteilung	-		-
Helfer der Gerätewarte (3)	-	-	-
Gerätewart Atemschutz			
zusätzl. Entschädigung i.S. d. § 16 (2) FwG	-	1500	-
2 Gerätewarte: max. 400; Helfer 3 Gerätewarte: max. 100; 5 Übungsleiter: max: 100			

C Alternativen

Andere inhaltliche Festsetzungen; Festsetzung anderer Entschädigungssätze.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 3 der Satzung ergeben sich Mehrkosten von 2.000 EUR jährlich. Im laufenden Haushalt 2019 ergeben sich damit Mehrkosten von 1.000 EUR für das zweite Halbjahr 2019.

E Sonstige Kosten

Auszahlung höherer Entschädigungssätze an die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rheinhausen.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Rheinhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 01.07.2019

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Rheinhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES).